

aus ergebenden staatsorganisatorischen Konsequenzen zu leisten. Die hierzu in der wissenschaftlichen Literatur veröffentlichten neuen Erkenntnisse<sup>21</sup> treffen generell auch auf den Inhalt und das System der staatlichen Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu.

Für die Gestaltung des Systems der staatlichen Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gilt uneingeschränkt der dem ökonomischen System des Sozialismus zugrunde liegende Kerngedanke: „Die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses ... ist organisch zu verbinden mit der eigenverantwortlichen Plantings- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten einerseits und mit der eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium durch die örtlichen Organe der Staatsmacht andererseits.“<sup>22</sup>

In diesem zum Verfassungsauftrag erhobenen Prinzip spiegelt sich die vertiefte Arbeitsteilung und Kooperation in der Wirtschaft und Gesellschaft und der ihr adäquate Prozeß in der Organisation und Tätigkeit des sozialistischen Staates wider.<sup>23</sup> Zugleich bringt es die Systembeziehungen des sich auf höherer Entwicklungsstufe ausprägenden demokratischen Zentralismus zum Ausdruck.

Im Bereich der Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft kann dieses Prinzip nur in Etappen über einen längeren Zeitabschnitt hinweg, also als Prozeß, verwirklicht werden. Das gilt um so mehr, als sich hier gerade mit der Entwicklung horizontaler und vertikaler Kooperationsbeziehungen neue Organisationsformen der Warenproduzenten herausbilden, die zu wesentlichen Konsequenzen für das Gesamtsystem der Leitung führen. Die komplizierte Aufgabe besteht darin, optimale organische Systembeziehungen zwischen den wechselseitig miteinander verbundenen Teilbereichen herzustellen und diese in das Gesamtsystem der staatlichen Leitung einzubetten. Richtungweisend sind dafür die weiteren Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Kernstück des entwickelten sozialistischen Gesellschaftssystems, wie sie mit den Beschlüssen der 8. Tagung des Staatsrates, der 6. Tagung des ZK der SED und der 9. Tagung der Volkskammer eingeleitet und für den Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft durch die Beschlüsse des X. Deutschen Bauernkongresses konkretisiert wurden.<sup>24</sup> Mit ihrer Hilfe werden die Verfassungsgrundsätze zur Vervollkommnung der staatlichen Planung und Leitung entscheidender Strukturprozesse der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens verwirklicht. Ausgehend von der gesellschaftlichen Gesamtprognose wird damit das für einen längeren Zeitraum bestimmte geschlossene System von Grundsätzen und Regelungen wirksam, das die bisherigen Teilmaßnahmen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung schrittweise sinnvoll als Ganzes vereinigt und gleichzeitig qualitativ neue Elemente der wissenschaftlichen Leitung und Organisation der Volkswirtschaft hervorbringt.<sup>25</sup>

21 vgl. insbes. G. Egler / W. Hafemann / L. Haupt, „Zum Aufbau und System der staatlichen Leitung“, Staat und Recht, 1968, S. 542 ff.

22 W. Ulbricht, „Die gesellschaftliche Entwicklung ...“, a. a. O., S. 142

23 vgl. G. Egler / W. Hafemann / L. Haupt, „Zum Aufbau ...“, a. a. O., S. 542 ff.

24 vgl. G. Ewald, „Die weitere Durchführung ...“, a. a. O., und Beschluß des X. Deutschen Bauernkongresses, a. a. O., S. 18 ff.

25 vgl. H. Buch / G. Schübler, „Neue rechtliche Regelungen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den Jahren 1969 und 1970“, Staat und Recht, 1968, S. 909.